

## 1. Geltungsbereich der Prüfordnung

Die Prüfordnung und die AGB der Forschungsgemeinschaft Werkzeuge und Werkstoffe e.V. in der jeweiligen neusten Fassung wie auch die einschlägigen technischen Regeln gelten für die Durchführung von Prüfungen in der Forschungsgemeinschaft Werkzeuge und Werkstoffe e.V., Geschäftsbereich Versuchs- und Prüfanstalt, Remscheid (nachfolgend VPA genannt).

Für Prüfungen im Auftrag der VPA Versuchs- und Prüfanstalt Zertifizierung GmbH ( im folgenden VPA-Zert genannt ) gilt abweichend zu dieser Prüfordnung die Prüfordnung der VPA-Zert in der jeweilig gültigen Fassung.

Der Auftraggeber erkennt mit Aufgabe der Bestellung bzw. der Auftragserteilung die Prüfordnung in vollem Umfang an. Die Geltung etwaiger, vom Auftraggeber verwendeten Bedingungen ist selbst dann ausgeschlossen, wenn die VPA solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2. Prüfgrundlagen

Die Prüfung basiert auf folgenden Grundlagen:

- EG-Richtlinien
- EN-, ISO-, IEC-Normen etc.
- Gesetzliche Vorschriften
- Nationale technische Normen
- Regeln der Technik und Sicherheitstechnik
- Firmeninternen Vorschriften
- Kundenspezifische Vorgaben

## 3. Prüfort

Prüfungen werden in der Regel in Laboratorien der FGW in Remscheid durchgeführt oder in mit der FGW vertraglich verbundenen Laboratorien. Bei Abweichungen vom Prüfort Remscheid werden diese im Prüfbericht aufgeführt. Die Entscheidung über den Prüfort liegt bei der FGW.

## 4. Art und Umfang der Leistung

Der Auftraggeber beauftragt bei der VPA schriftlich eine Prüfung und den Umfang derer.

Art und Umfang der Leistungen der VPA richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, wobei – vorbehaltlich ausdrücklich gesonderter Festlegungen – stets die zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Vorschriften anzuwenden sind.

Die Baumuster und technischen Unterlagen sind möglichst zusammen mit dem Antrag der VPA zuzuleiten. Wenn mehrere Baumuster oder ergänzende technische Unterlagen benötigt werden, teilt die VPA dem Auftraggeber den Umfang der benötigten Baumuster oder Unterlagen mit. Der Auftraggeber hat die zur Prüfung benötigten Prüfmuster oder Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen, einschließlich Transport zum Prüflabor und zurück. Der Auftraggeber hat keine Ersatzansprüche für Schäden am Prüfmuster infolge durchgeführter Prüfungen.

Der Auftraggeber hat alle Voraussetzungen zu schaffen, die eine schnelle und reibungslose Leistungserbringung seitens der VPA ermöglichen. Die für die Auftragserteilung notwendigen Informationen, Unterlagen etc. müssen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

## 5. Leistungsfristen und Termine

Die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen und -termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfangs aufgrund der Mitteilungen des Auftraggebers.

## 6. Prüfablauf

Die Prüfaufträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der notwendigen Unterlagen und der Baumuster bearbeitet.

Die Prüfung wird auf Grundlage der jeweils gültigen Fassung von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien, Normen, Regeln der Technik, Prüfgrundsätzen usw. durchgeführt. Die Wahl des Verfahrens obliegt der VPA, sofern vom Auftraggeber keine anderslautende oder weitergehende Spezifikation schriftlich mitgeteilt wurde.

Nach Abschluss des Prüfauftrages erhält der Auftraggeber einen schriftlichen Prüfbericht.

Die vom Kunden eingereichten Prüfmuster werden nach der Prüfung, soweit von der Bauart her möglich und bei Auftragserteilung nicht anders vereinbart wurde, für längstens 3 Monate von der VPA in Verwahr genommen und dann der Verwertung zugeführt oder dem Antragsteller auf seine Kosten zur Aufbewahrung übergeben.

Hiervon ausgenommen sind nur Prüfmuster, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach besonderen Vereinbarungen mit dem Kunden eingelagert werden.

Die Einlagerung der Prüfmuster in der VPA ist kostenpflichtig.

## 7. Prüfbericht

Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfbericht niedergelegt. Auf Wunsch des Auftraggebers werden in diesem Prüfbericht zu allen wesentlichen Prüfpunkten Stellung genommen. Das Original des Prüfberichts erhält der Auftraggeber, eine Kopie verbleibt bei der VPA. Es wird grundsätzlich immer nur ein Original ausgestellt.

### Vorbehalt

Die Ausstellung einer Bestätigung oder Bescheinigung entbindet den Auftraggeber nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten. Befunde und Bescheinigungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Dieser kann beispielsweise ausgeübt werden, wenn Anpassungen des technischen Regelwerkes an den Stand der Technik dies notwendig machen, oder der Auftraggeber Auflagen und Weisungen der VPA nicht fristgerecht nachkommt.

Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart werden. Die Gültigkeit beginnt, wenn der Auftraggeber alle von ihm zuvor zu bewirkenden Mitwirkungshandlungen erbracht hat.

## 8. Nachprüfungen

Erfüllt das geprüfte Produkt nicht die gestellten Anforderungen, so kann hierfür eine Nachprüfung durchgeführt werden. Hierbei wird geprüft, ob das nachgereichte Muster den Anforderungen entspricht.

Die Änderung wird im Prüfbericht dokumentiert. Es wird ein neuer Prüfbericht erstellt.

## 9. Veröffentlichung von Prüfberichten

Der Auftraggeber darf Prüfberichte und dergleichen nur inhaltlich unverändert, im vollen Wortlaut und unter Angabe der Prüfberichtsnummer sowie des Ausstellungsdatums weitergeben. Eine Veröffentlichung oder eine Vervielfältigung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der VPA.

## 10. Einspruchsverfahren

Gegen Prüfentscheidungen kann der Auftraggeber Beschwerde bzw. Einspruch gegen ihn nicht zufriedenstellende Entscheidungen der Prüfstelle bei der FGW einreichen. Die Prüfstelle hat dem Beschwerdeführer nach entsprechender Prüfung eine ausführliche Begründung für ihre Entscheidungen zu geben.

Ist die Begründung für den Beschwerdeführer nicht akzeptabel, so steht ihm der Weg einer Beschwerde bei der Geschäftsleitung offen.

## 11. Zahlungsverpflichtungen

Die Vergütung für alle von der VPA erbrachten Leistungen ist 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer frei auf das Konto der VPA zu überweisen.

Die VPA ist berechtigt, ggf. Teilabrechnungen für bestimmte Leistungen oder Leistungszeiträume vorzunehmen oder Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen. Nebenkosten sowie Steuern werden gesondert ausgewiesen und berechnet.

## 12. Rücktritt vom Auftrag und Prüfungsabbruch

Bei Rücktritt von einem rechtskräftigen Auftrag ist die VPA berechtigt, auch wenn noch keine Leistung erfolgte, 10 % der Angebotssumme als Aufwandsentschädigung zu berechnen.

Bei einem Abbruch der Prüfung durch Verschulden des Auftraggebers muss dieser der VPA die bis dahin angefallenen Aufwendungen erstatten.

## 13. Vertraulichkeit

Ausgenommen den Veröffentlichungspflichten aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach besonderen Vereinbarungen mit dem Kunden, hat die VPA gegenüber Dritten strikte Vertraulichkeit zu wahren.

## 14. Inkrafttreten und Änderung der Prüfordnung

Die Prüfordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Alle vorhergehenden Prüfordnungen verlieren zum diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Abweichungen oder Änderungen der Prüfordnung bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden erlangen nur nach schriftlicher Bestätigung Gültigkeit. Die VPA ist unabhängig und handelt unparteiisch und neutral, ist aber in der Bekanntgabe ihrer Befunde und Prüfergebnisse ausschließlich dem Auftraggeber verpflichtet.

Falls einzelne Bestimmungen dieser Prüfordnung unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder diese Prüfordnung Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Remscheid, den 1.01. 2015

## I. Geltungsbereich dieser Bedingungen

1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Verträge mit uns ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande: mit der Erteilung des Auftrages erklärt sich der Kunde mit unseren Bedingungen einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden unsere Leistung vorbehaltlos ausführen.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Leistungen (einschließlich, aber nicht begrenzt auf Gutachten-, Prüf- und Beratungsleistungen, F&E-Arbeiten), gleichgültig, ob es sich um die Erfüllung von Haupt- oder Nebenpflichten handelt. Gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten unsere Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

## II. Vertragsschluss

1. Ein Vertrag mit uns gilt erst dann als geschlossen, wenn der Kunde unser Angebot vorbehaltlos annimmt oder ihm unsere schriftliche Auftragsbestätigung zugeht oder wir mit der Ausführung der Leistung beginnen. Erteilen wir eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Mündlich oder fernmündlich sowie per E-Mail erteilte Auskünfte sind unverbindlich; wir können sie auf Verlangen schriftlich bestätigen.

Der Auftraggeber anerkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültige Prüf- und Zertifizierungsordnung, die Geschäftsbedingungen sowie die Preisliste.

## III. Auftragsdurchführung und Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder sich aus der Natur des Vertrages etwas anderes ergibt, schulden wir nur die vertraglich genau festgelegten Leistungen, die wir unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen Vorgaben erbringen. Unsere anerkannten Sachverständigen und fachkundigen Personen sind bei der Durchführung von Prüf- und Gutachteraufträgen weisungsunabhängig.

2. Der Kunde hat uns alle für die Durchführung unserer Leistung relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben. Wir sind nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht.

3. Soweit zur Durchführung unserer Leistung ein- oder mehrmalige Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich sind, hat er diese auf eigene Kosten zu erbringen; Aufwendungen werden ihm nur erstattet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Sofern er seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, sind wir berechtigt, ihm den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4. Werden wir außerhalb unseres Betriebsgeländes tätig, so obliegen dem Kunden alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Kunden etwas anderes ergibt. Wir sind berechtigt, die Durchführung der Leistung zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen werden.

5. Die FGW/VPA darf ohne Einwilligung des Auftraggebers Teile eines Auftrags im Wege des Unterauftrags an Dritte weitergeben, wenn der Auftragnehmer ein nach dem QM-System zugelassener Unterauftragnehmer der FGW/VPA ist oder wenn sichergestellt ist, dass er die Anforderungen des Qualitätsmanagements der FGW/VPA erfüllt.

6. Die FGW/VPA kann die Prüfung ausdehnen oder einschränken, wie es zur einwandfreien Durchführung der im Auftrag gegebenen Prüfung erforderlich erscheint. Wenn die Prüfung den vom Auftraggeber erwarteten Umfang überschreitet und die in der Bestätigung des Auftrages angegebenen Prüfkosten sich um mehr als 25% erhöhen, werden vorher Umfang und Preis der Arbeiten zwecks Zustimmung mitgeteilt.

6. Für Beschädigungen oder Zerstörungen von Gegenständen des Kunden als Folge einer sachgerechten Durchführung unserer Leistung leisten wir keinen Ersatz. Der Transport und ggf. Rücktransport wird jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden durchgeführt. Soweit ein ausdrückliches Verlangen des Kunden auf Rücktransport innerhalb von 4 Wochen nach Leistungserbringung (nach Bekanntgabe des Prüfergebnisses gemäß Datum des Prüfberichts) nicht erfolgt, sind wir berechtigt, den Gegenstand auf Kosten des Kunden zu entsorgen. Bei der Aufbewahrung ist unsere Haftung auf die eigenübliche Sorgfalt beschränkt.

7. Das Prüfmaterial oder die Produkte, die als Hinterlegemuster oder in Form von Werkstoffproben in der FGW/VPA verbleiben, gehen in das Eigentum der FGW/VPA über.

8. Wird als Folge einer sachgerechten Durchführung unserer Leistung ohne unser Verschulden unser eigenes Gerät beschädigt oder zerstört oder kommt abhanden, so sind wir berechtigt, vom Kunden in entsprechender Anwendung von § 670 BGB Ersatz zu verlangen.

## IV. Fristen und Termine

1. Fristen und Termine gelten stets als annähernd, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen wurden. Soweit sie unverbindlich sind, geraten wir erst dann in Verzug, wenn der Kunde uns zuvor ergebnislos eine angemessene Frist zur Erbringung der geschuldeten Leistung gesetzt hat. In jedem Fall laufen Fristen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie gegebenenfalls ab Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Kunden verlängern die Leistungszeiten angemessen.

2. Wird die von uns geschuldete Leistung durch unvorhersehbare und durch uns unverschuldete Umstände verzögert (z. B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen – jeweils auch bei unseren Vorlieferanten – sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung), so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach unserer Wahl die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. In diesem Falle werden die Auftraggeber jedoch ausdrücklich auf die Umstände hingewiesen, soweit uns diese bekannt werden.

3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er seine Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

4. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, oder wird die Leistung aus von uns zu vertretenden Gründen unmöglich, so ist unsere Schadensersatzpflicht im Fall leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## V. Abnahme

1. Soweit unsere Leistung der Abnahme bedarf, ist der Kunde hierzu verpflichtet. Kleinere Mängel, welche die Tauglichkeit der Leistung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern, unbeschadet seines Rechts, die Beseitigung dieser Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.

2. Verweigert der Kunde die Abnahme unter Verstoß gegen Ziffer 1. dieser Klausel, so gilt die Abnahme gleichwohl als erfolgt.

3. Geistige Leistungen gelten als abgenommen, sofern der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Zugang in schriftlicher Form ausdrücklich schriftliche Vorbehalte erhebt. Im Fall eines solchen Vorbehalts werden wir unsere Leistung überprüfen. Erweist sich ein Vorbehalt des Kunden als unberechtigt, fallen ihm die entstandenen Mehrkosten zur Last.

## VI. Preise und Zahlungen

1. Die Kosten werden nach der zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Vergütungsordnung der FGW/VPA berechnet, sofern nicht für bestimmte Prüfungen schriftlich besondere Prüfkosten festgelegt worden sind. Erfordert die Leistung unvorhersehbar außergewöhnliche Aufwendungen, die über das Maß der normalen Prüftätigkeit liegen, wie räumlicher und personeller Art, Material, Energie, Mess- und Hilfseinrichtungen, so werden diese Sonderaufwendungen entsprechend berechnet.

2. Maßgeblich sind die von uns genannten Preise, zu denen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer zugerechnet wird. Unsere Rechnungen sind ohne Skontoabzug und spesenfrei nach vereinbartem Zahlungsplan, ansonsten sofort ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Werden aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen im Einzelfall Schecks oder Wechsel angenommen, erfolgt dies nur zahlungshalber und ebenfalls ohne Skontoabzug. Etwaige Diskontspesen sind vom Kunden zu tragen. Schecks oder Wechselzahlungen erkennen wir erst dann als Erfüllung an, wenn die jeweiligen Beträge vorbehaltlos auf unserem Konto gutgeschrieben worden sind. Wir behalten uns das Recht vor, angemessene Abschlagszahlungen und Vorschüsse zu verlangen.

3. Sofern kein Festpreis vereinbart wurde und sich bei der Durchführung einer Leistung herausstellt, dass, ohne Änderung des erforderlichen Prüfumfanges gemäß III.6., die Kosten den gegenüber dem Kunden veranschlagten Betrag um mehr als 10% überschreiten werden, werden wir ihm dies mitteilen. Der Kunde ist in diesem Fall zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir rechnen dann nur die bis zu diesem Zeitpunkt von uns erbrachten Leistungen ab. Gleiches gilt, wenn wir aus wichtigem Grund vom dem Vertrag zurücktreten oder dieser einvernehmlich aufgehoben wird.

4. Stehen uns gegenüber dem Kunden mehrere Forderungen zu, so bestimmen wir, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird; im Regelfall wird mit der Abgeltung der ältesten Forderung begonnen. Wir sind in diesem Fall verpflichtet, den Kunden über die Abgeltung welcher Schuld zu informieren. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Das gleiche gilt gegenüber Kaufleuten für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

5. Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten; Ziffer 2 Satz 3 dieses Abschnitts gilt entsprechend.

6. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, sofern uns kein niedrigerer Schaden nachgewiesen wird.

## VII. Gewährleistung

1. Sollten wir eine fehlerhafte Leistung erbracht haben, hat uns der Kunde Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben. Schlägt die Nachbesserung fehl, hat der Kunde das Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung der vereinbarten Vergütung nach § 638 BGB. Das Recht zum Rücktritt besteht jedoch nur dann, wenn der Wert oder die Tauglichkeit mehr als nur unerheblich gemindert ist.

2. Die FGW/VPA ist nur verantwortlich für die Richtigkeit der ermittelten Messwerte (im Rahmen der Messgenauigkeit). Keine Verantwortung wird für die Interpretation der Messwerte übernommen. Eine Gewährleistung für die Realisierung von Schätzungen oder Prognosen übernehmen wir nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.

3. Die Erteilung eines Prüfzertifikats enthält keine über den konkreten technischen Inhalt des Prüfzeugnisses hinausgehende Aussage über die Verwendungsfähigkeit oder Qualität des Prüfgegenstandes.

## VIII. Haftung/Haftungsausschluss

1. Wir haften für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unserer Organe und leitenden Angestellten. Darüber hinaus haften wir  
- für jede schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,  
- für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung sonstiger Vertragspflichten durch in Satz 1 nicht genannte Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, wobei unsere Ersatzpflicht in beiden Fällen auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt ist.

Im übrigen ist die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden eines Auftrages zusammen auf den Höchstbetrag von EUR 100.000,- (Einhunderttausend Euro) insgesamt begrenzt, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Höhere Haftungssummen können auf Wunsch des Vertragspartners durch einen gesonderten schriftlichen Vertrag mit uns vereinbart und versichert werden.

2. Soweit gemäß vorstehenden Regelungen unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung unserer Organe, Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen und gilt auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen (c.i.c.), Verletzung von Nebenpflichten und Ansprüchen aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB), nicht hingegen für Ansprüche gemäß §§ 1.4 ProdHaftG.

3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen uns wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen (c.i.c.) oder der Verletzung von Nebenpflichten beträgt fünf Jahre, soweit nicht die Verjährung aufgrund gesetzlicher Vorschriften bereits früher eintritt.

## IX. Urheberrechte und Veröffentlichungen

1. Die Weitergabe und Verwertung unserer Leistung über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus, insbesondere deren Veröffentlichung, ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Gutachten, Prüfzeugnisse und Berichte dürfen nur nach Form und Inhalt unverändert und vollständig veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Bei Veröffentlichungen bleibt der FGW/VPA sowohl das Mitsprache- als auch das Urheberrecht erhalten.

2. Für die Einhaltung der für die Verwertung unserer Leistung geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. des Wettbewerbsrechts), insbesondere für den Inhalt von Werbeaussagen, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich; er hat uns insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

## X. Erfüllungsort und Abtretungsverbot

1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Remscheid.

2. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsverbindung mit uns zustehen, ist ausgeschlossen.

## XI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Remscheid. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks sowie für deliktsrechtliche Ansprüche und Streitverkündungen. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist Remscheid ausschließlich Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Artikel 17 EuGVÜ). Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EuGVÜ zuständig ist.

3. Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## XII. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

2. Hinweis gemäß § 33 BDSG: Kundendaten werden elektronisch verarbeitet.

3. Alle unsere früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen sind hierdurch aufgehoben.